



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74 c)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 17. September 2018

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/73/589/Add.3)*]

73/182. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, namentlich der internationalen Menschenrechtspakte²,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [66/176](#) vom 19. Dezember 2011, [66/253 A](#) vom 16. Februar 2012, [66/253 B](#) vom 3. August 2012, [67/183](#) vom 20. Dezember 2012, [67/262](#) vom 15. Mai 2013, [68/182](#) vom 18. Dezember 2013, [69/189](#) vom 18. Dezember 2014, [70/234](#) vom 23. Dezember 2015, [71/130](#) vom 9. Dezember 2016, [71/203](#) vom 19. Dezember 2016, [71/248](#) vom 21. Dezember 2016 und [72/191](#) vom 19. Dezember 2017, die Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011³, S-17/1 vom 23. August 2011³, S-18/1 vom 2. Dezember 2011⁴, [19/1](#) vom 1. März 2012⁵, [19/22](#) vom 23. März 2012⁵,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

⁴ Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und A/66/53/Add.2/Corr.1), Kap. II.

⁵ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und A/67/53/Corr.1), Kap. III, Abschn. A.



S-19/1 vom 1. Juni 2012⁶, 20/22 vom 6. Juli 2012⁷, 21/26 vom 28. September 2012⁸, 22/24 vom 22. März 2013⁹, 23/1 vom 29. Mai 2013¹⁰, 23/26 vom 14. Juni 2013¹⁰, 24/22 vom 27. September 2013¹¹, 25/23 vom 28. März 2014¹², 26/23 vom 27. Juni 2014¹³, 27/16 vom 25. September 2014¹⁴, 28/20 vom 27. März 2015¹⁵, 29/16 vom 2. Juli 2015¹⁶, 30/10 vom 1. Oktober 2015¹⁷, 31/17 vom 23. März 2016¹⁸, 32/25 vom 1. Juli 2016¹⁹, 33/23 vom 30. September 2016²⁰, S-25/1 vom 21. Oktober 2016²¹, 34/26 vom 24. März 2017²², 35/26 vom 23. Juni 2017²³, 36/20 vom 29. September 2017²⁴ und 39/15 vom 28. September 2018²⁵ und die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012, 2118 (2013) vom 27. September 2013, 2139 (2014) vom 22. Februar 2014, 2165 (2014) vom 14. Juli 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2178 (2014) vom 24. September 2014, 2191 (2014) vom 17. Dezember 2014, 2209 (2015) vom 6. März 2015, 2235 (2015) vom 7. August 2015, 2254 (2015) vom 18. Dezember 2015, 2258 (2015) vom 22. Dezember 2015, 2268 (2016) vom 26. Februar 2016, 2286 (2016) vom 3. Mai 2016, 2314 (2016) vom 31. Oktober 2016, 2319 (2016) vom 17. November 2016, 2328 (2016) vom 19. Dezember 2016, 2332 (2016) vom 21. Dezember 2016, 2336 (2016) vom 31. Dezember 2016, 2393 (2017) vom 19. Dezember 2017 und 2401 (2018) vom 24. Februar 2018 sowie die Erklärungen der Ratspräsidentschaft vom 3. August 2011²⁶, 2. Oktober 2013²⁷ und 17. August 2015²⁸,

unter nachdrücklicher Verurteilung der ernststen Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien, der wahllosen Tötung von Zivilpersonen und der gezielten Angriffe auf diese, einschließlich des anhaltenden unterschiedslosen Einsatzes von schweren

⁶ Ebd., Kap. V.

⁷ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

⁸ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/67/53/Add.1), Kap. III.

⁹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* (A/68/53), Kap. IV, Abschn. A.

¹⁰ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

¹¹ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

¹² Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53* (A/69/53), Kap. IV, Abschn. A.

¹³ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

¹⁴ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigenda (A/69/53/Add.1, A/69/53/Add.1/Corr.1 und A/69/53/Add.1/Corr.2), Kap. IV, Abschn. A.

¹⁵ Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53* (A/70/53), Kap. II.

¹⁶ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

¹⁷ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/70/53/Add.1), Kap. II.

¹⁸ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53* (A/71/53), Kap. II.

¹⁹ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

²⁰ Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/71/53/Add.1 und A/71/53/Add.1/Corr.1), Kap. II.

²¹ Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/71/53/Add.2 und A/71/53/Add.2/Corr.1), Kap. II.

²² Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53* (A/72/53), Kap. II.

²³ Ebd., Kap. V, Abschn. A.

²⁴ Ebd., *Supplement No. 53A* (A/72/53/Add.1), Kap. III.

²⁵ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A* (A/73/53/Add.1), Kap. III.

²⁶ S/PRST/2011/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2011-31. Juli 2012* (S/INF/67).

²⁷ S/PRST/2013/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2013-31. Juli 2014* (S/INF/69).

²⁸ S/PRST/2015/15; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2015-31. Dezember 2016* (S/INF/71).

Waffen und Bombenangriffen, der über 400.000 Todesopfer, darunter mehr als 17.000 Kinder, gefordert hat, der nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, unter anderem durch das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung und den Einsatz von chemischen Waffen, darunter Chlorgas, Sarin und Senfgas, die völkerrechtlich verboten sind, und der Gewalttaten, die sektiererische Spannungen schüren, durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes,

erneut erklärend, dass eine tragfähige Lösung der derzeitigen Krise in der Arabischen Republik Syrien einzig über einen alle Seiten einschließenden und unter syrischer Führung und der Ägide der Vereinten Nationen stehenden politischen Prozess, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes Rechnung trägt, und über die Einsetzung eines Verfassungsausschusses erfolgen kann, der die Vorarbeit für freie und faire Wahlen und einen politischen Übergang im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats leisten würde, mit dem Ziel, ein glaubwürdiges, alle Seiten einschließendes und säkulares Regierungssystem unter voller und konstruktiver Mitwirkung von Frauen zu schaffen, in dieser Hinsicht erneut erklärend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und betonend, wie wichtig ihre gleiche Teilhabe und volle Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit sind und dass ihre Rolle in den Entscheidungsprozessen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten erweitert werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für die vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien unternommenen Anstrengungen zur dringenden Einsetzung eines glaubwürdigen und legitimen Verfassungsausschusses, durch den die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Herbeiführung einer tragfähigen politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats vorangebracht werden, und daran erinnernd, dass eine politische Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien gemäß Resolution 2254 (2015) auch freie und faire Wahlen, die unter der Aufsicht der Vereinten Nationen, zur Zufriedenheit des Regierungsorgans und gemäß den höchsten internationalen Standards für Transparenz und Rechenschaft durchgeführt werden und an denen sich alle Syrerinnen und Syrer, einschließlich der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge, beteiligen dürfen, sowie die Schaffung eines neutralen und sicheren Umfelds umfasst,

erneut bestätigend, dass sie das Genfer Kommuniqué vom 30. Juni 2012²⁹ billigt, sich der Gemeinsamen Erklärung über das Ergebnis der multilateralen Gespräche über Syrien am 30. Oktober 2015 in Wien und der Erklärung der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien vom 14. November 2015 („Wiener Erklärungen“) anschließend, mit dem Ziel der vollständigen Umsetzung des Genfer Kommuniqués mit dem Sondergesandten als Moderator, welches die Grundlage für einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung bildet, durch den der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien beendet werden soll, und betonend, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird,

mit tiefer Besorgnis feststellend, dass die Kultur der Straflosigkeit für die während des gegenwärtigen Konflikts begangenen schwersten Verstöße gegen das Völkerrecht und schwersten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe einen Nährboden für weitere Rechtsverletzungen und Übergriffe bietet,

²⁹ Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats, Anlage II.

unter Hinweis darauf, dass im März 2011 in Dar'a im Verlauf von Äußerungen der Unzufriedenheit seitens der Bevölkerung über Einschränkungen der Ausübung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte zivile Proteste ausbrachen, und feststellend, dass die gewaltsame Unterdrückung der zivilen Proteste durch die syrischen Behörden, die später in die direkte Beschießung von Zivilgebieten mündete, zu einer starken Zunahme der bewaffneten Gewalt und gewalttätiger extremistischer Gruppen und terroristischer Gruppen führte, unter ihnen der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), die Nusra-Front (auch bekannt als Hay'at Tahrir al-Sham), mit Al-Qaida verbundene terroristische Gruppen und alle anderen mit Al-Qaida oder ISIL verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die vom Sicherheitsrat benannt wurden, und andere gewalttätige extremistische Gruppen,

sowie unter Hinweis auf die besonderen Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen in Situationen bewaffneten Konflikts zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, sowie daran erinnernd, dass nach dem Völkerrecht vorsätzliche Angriffe auf Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, sofern es nicht militärische Ziele sind, sowie vorsätzliche Angriffe auf Gebäude, Material, Sanitätseinheiten, Sanitätstransportmittel und Personal, die in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht mit den Schutzzeichen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰ versehen sind, Kriegsverbrechen sind, und unter Hinweis auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über den unterschiedslosen Einsatz von Gewalt durch die syrischen Behörden gegen Zivilpersonen, der unermessliches menschliches Leid verursacht und die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen gefördert hat und deutlich macht, dass die syrischen Behörden nach wie vor weder die Bevölkerung schützen noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführen, und der einen Raum für die ungehinderte Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschaffen hat,

sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die anhaltende Präsenz von Extremismus und gewalttätigen extremistischen Gruppen, Terrorismus und terroristischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von den Konfliktparteien, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), der Nusra-Front, mit Al-Qaida verbundenen terroristischen Gruppen, den im Namen des Regimes kämpfenden Milizen und anderen gewalttätigen extremistischen Gruppen, in der Arabischen Republik Syrien begangen werden,

mit ernster Besorgnis die Feststellung der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien *zur Kenntnis nehmend*, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen nach wie vor Gewalt gegen Zivilpersonen einsetzen,

³⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

in Bekräftigung ihrer entschiedensten Verurteilung des Einsatzes chemischer Waffen, gleichviel durch wen und unter welchen Umständen, betonend, dass jeder Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist und einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt und darstellen würde, und mit dem Ausdruck ihrer festen Überzeugung, dass diejenigen, die für den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen,

auf das Entschiedenste verurteilend, dass in der Arabischen Republik Syrien seit 2012 chemische Waffen eingesetzt werden, wie unter anderem der Gemeinsame Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen in seinen Berichten von 2016 und 2017³¹ meldete, in denen er zu dem Schluss kam, dass die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien die 2014 in Talmenes und 2015 in Sarmin und Qmenas geführten Angriffe, bei denen toxische Stoffe freigesetzt wurden, zu verantworten haben und dass der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) 2015 in Marea und 2016 in Um Hosh Senfgas einsetzte und dass die Arabische Republik Syrien die Freisetzung von Sarin 2017 in Chan Scheichun zu verantworten hat, dementsprechend mit großer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten der Ermittlungskommission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend mutmaßliche Vorfälle in Latamina³² und Sarakeb³³ sowie von ihrem Zwischenbericht betreffend den mutmaßlichen Einsatz toxischer Chemikalien als Waffen in Duma³⁴ und verlangend, dass die dafür Verantwortlichen den weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Arbeit der Untersuchungskommission, unter Begrüßung ihrer Berichte, nachdrücklich verurteilend, dass die syrischen Behörden nicht mit der Untersuchungskommission kooperieren, in Bekräftigung ihres Beschlusses, die Berichte der Untersuchungskommission dem Sicherheitsrat zu übermitteln, mit Dank an die Untersuchungskommission für ihre Unterrichtungen der Mitglieder des Sicherheitsrats und die Untersuchungskommission ersuchend, die Generalversammlung und die Mitglieder des Sicherheitsrats weiterhin zu unterrichten,

mit ernster Besorgnis die Feststellung der Untersuchungskommission *zur Kenntnis nehmend*, dass die syrischen Behörden seit März 2011 eine Politik der ausgedehnten Angriffe auf die Zivilbevölkerung verfolgen, einschließlich gezielter Angriffe auf geschützte Personen und Objekte, darunter medizinische Einrichtungen, ihr Personal und ihre Transportmittel, der Blockade humanitärer Konvois, des Verschwindenlassens, der Folter in Hafteinrichtungen, summarischer Hinrichtungen und anderer Rechtsverletzungen und Übergriffe, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen zu untersuchen und Beweise zu sammeln und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes und der weit verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens, der willkürlichen Inhaftierungen und des Einsatzes von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter in den Hafteinrichtungen, die in den Berichten der Untersuchungskommission genannt sind, darunter unter anderem in den Haftanstalten der Sektionen 215, 227, 235 und 251, im Untersuchungsgefängnis des Nachrichten-

³¹ Siehe [S/2016/738/Rev.1](#), [S/2016/888](#) und [S/2017/904](#).

³² Siehe [S/2017/931](#), Anlage und [S/2018/620](#), Anlage.

³³ Siehe [S/2018/478](#), Anlage.

³⁴ Siehe [S/2018/732](#), Anlage.

diensts der Luftwaffe auf dem Militärflughafen Masseh und im Gefängnis Sednaja, einschließlich der Meldungen, wonach die Behörden Massenhinrichtungen durch Erhängen durchführen, sowie der gemeldeten Tötung von Inhaftierten in Militärkrankenhäusern, darunter in den Krankenhäusern Tischrin und Harasta,

mit dem Ausdruck ihrer tiefsten Besorgnis über die Feststellungen der Untersuchungskommission sowie über die in dem von „Caesar“ im Januar 2014 vorgelegten Material enthaltenen Behauptungen betreffend die Folterung und Hinrichtung von Personen, die von den syrischen Behörden inhaftiert wurden, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, solche Behauptungen und ähnliche Beweise zu sammeln, zu untersuchen und im Hinblick auf künftige Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär, der frühere Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen wurden, feststellend, dass der Hohe Kommissar dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten, und bedauernd, dass ein Resolutionsentwurf³⁵ trotz breiter Unterstützung der Mitgliedstaaten nicht verabschiedet wurde,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Existenz und Anwendung des Gesetzes Nr. 10/2018 im innerstaatlichen Recht der Arabischen Republik Syrien und ähnlicher Maßnahmen, die das Recht der vom Konflikt vertriebenen Syrerinnen und Syrer auf Geltendmachung ihrer Eigentumsrechte und auf eine sichere, freiwillige und würdevolle Rückkehr in ihre Heimatorte, sofern die Lage vor Ort es erlaubt, erheblich beeinträchtigen würden, und die unverzügliche Aufhebung dieses Gesetzes fordernd,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2393 (2017) und 2401 (2018) zum großen Teil noch nicht durchgeführt wurden, und auf die dringende Notwendigkeit hinweisend, die Anstrengungen zur Bewältigung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien zu verstärken, unter anderem durch den Schutz von Zivilpersonen und die Gewährleistung eines vollen, sofortigen, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugangs,

unter Hinweis auf ihr Bekenntnis zu den Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014) und 2253 (2015) vom 17. Dezember 2015,

bestürzt darüber, dass mehr als 5,6 Millionen Flüchtlinge, darunter mehr als 3,8 Millionen Frauen und Kinder, zur Flucht aus der Arabischen Republik Syrien gezwungen wurden und dass 13,6 Millionen Menschen in der Arabischen Republik Syrien, darunter 6,5 Millionen Binnenvertriebene, dringender humanitärer Hilfe bedürfen, was zu einem Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer, andere Länder der Region und darüber hinaus geführt hat, und höchst beunruhigt angesichts des Risikos, das die Situation für die regionale und die internationale Stabilität birgt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Empörung darüber, dass seit Beginn der friedlichen Proteste im März 2011 mehr als 17.000 Kinder gestorben sind und viele weitere verletzt wurden, und über alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, sexuelle Gewalt, Entführungen, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser und die Verweigerung des humanitären Zugangs

³⁵ S/2014/348.

sowie ihre willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde,

mit ernster Besorgnis auf die Feststellungen der Untersuchungskommission in ihrem Bericht „Out of sight, out of mind: deaths in detention in the Syrian Arab Republic“ (Aus den Augen, aus dem Sinn: Todesfälle in der Haft in der Arabischen Republik Syrien) *hinweisend*, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den jüngsten Mitteilungen der syrischen Behörden über den Tod inhaftierter Personen, die ein weiteres Anzeichen für systematische Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht sind, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die syrischen Behörden, die sterblichen Überreste der Personen, deren Schicksal bekannt ist, einschließlich derjenigen, die summarisch hingerichtet wurden, den jeweiligen Angehörigen zu übergeben, umgehend alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Rechte aller Personen, die derzeit inhaftiert sind oder deren Verbleib ungeklärt ist, zu ergreifen und über das Schicksal derjenigen, die nach wie vor vermisst werden oder in Haft sind, aufzuklären,

mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um Syrerinnen und Syrer aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden finanziellen, sozioökonomischen und politischen Auswirkungen der Anwesenheit großer Populationen von Flüchtlingen und Vertriebenen in diesen Ländern,

unterstreichend, dass es absolut notwendig ist, die Bemühungen um die sichere und freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsgebiete zu unterstützen, einschließlich der Wiederherstellung der betroffenen Gebiete und der Deckung der sicherheitsbezogenen und materiellen Bedürfnisse im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich den anwendbaren Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³⁶ und des dazugehörigen Protokolls³⁷, und unter Berücksichtigung der Interessen derjenigen Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und aller diplomatischen Anstrengungen, die syrische Krise auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012²⁹ und im Einklang mit Resolution 2254 (2015) des Sicherheitsrats einer politischen Lösung zuzuführen,

mit dem Ausdruck ihrer vollen Unterstützung für die vom Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien unternommenen Anstrengungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und zur vollen Umsetzung des syrischen politischen Prozesses, der gemäß dem Schlusskommuniqué und im Einklang mit den Resolutionen 2254 (2015) und 2258 (2015) des Sicherheitsrats zur Schaffung eines glaubwürdigen, alle Seiten einschließenden und säkularen Regierungssystems führt, den Sondergesandten nachdrücklich auffordernd, den Verfassungsausschuss einzuberufen, um den Weg für die Aushandlung eines echten politischen Übergangs zu ebnen, mit Dank Kenntnis nehmend von den Vermittlungsbemühungen mit dem Ziel, eine Waffenruhe in der Arabischen Republik Syrien zu ermöglichen, von denen der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2336 (2016) Kenntnis nahm, in Unterstützung der Anstrengungen zur Beendigung der Gewalt und zugleich mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verstöße, verlangend, dass alle an der Waffenruhe beteiligten Parteien in der Arabischen Republik Syrien ihre Verpflichtungen einhalten, und alle Mitgliedstaaten,

³⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

³⁷ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit Nachdruck auffordernd, ihren Einfluss geltend zu machen, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die volle Durchführung dieser Resolutionen zu gewährleisten, die Bemühungen um die Schaffung der Bedingungen für eine dauerhafte und anhaltende Waffenruhe zu unterstützen, was von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung einer politischen Lösung des Konflikts in der Arabischen Republik Syrien ist, und den systematischen, ausgedehnten und schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* die in der Arabischen Republik Syrien begangenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie die unterschiedslosen und unverhältnismäßigen Angriffe in Zivilgebieten und gegen zivile Infrastruktur, insbesondere die Angriffe auf medizinische Einrichtungen und Schulen, bei denen nach wie vor Zivilpersonen ums Leben kommen, und verlangt, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen;

2. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die seit Beginn der friedlichen Proteste im Jahr 2011 anhaltende bewaffnete Gewalt der syrischen Behörden gegen das eigene Volk und verlangt, dass die syrischen Behörden alle Angriffe auf ihr eigenes Volk sofort beenden, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um mittelbare Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und in jedem Fall auf ein Mindestmaß zu beschränken, ihrer Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommen und die Resolutionen des Sicherheitsrats [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#) und [2286 \(2016\)](#) umgehend durchführen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitglieder der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, *mit Nachdruck auf*, die Bedingungen für die Fortsetzung der Verhandlungen zur Herbeiführung einer politischen Lösung des syrischen Konflikts unter der Ägide der Vereinten Nationen zu schaffen, indem sie unter anderem auf eine landesweite Waffenruhe hinarbeiten, um im Einklang mit Resolution [2254 \(2015\)](#) des Sicherheitsrats einen vollen, umgehenden und sicheren humanitären Zugang zu gewährleisten und die Freilassung der willkürlich inhaftierten Personen zu erwirken, da nur eine dauerhafte und alle Seiten einschließende politische Lösung des Konflikts die systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beenden kann;

4. *verurteilt mit Nachdruck* jeden Einsatz chemischer Waffen wie Chlor, Sarin und Senfgas durch die Konfliktparteien in der Arabischen Republik Syrien, betont, dass die Entwicklung, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder der Einsatz chemischer Waffen, gleichviel wo, wann, durch wen und unter welchen Umständen, unannehmbar ist, eines der schwersten völkerrechtlichen Verbrechen darstellt und gegen das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁸ und die Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats verstößt, und bringt ihre feste Überzeugung zum Ausdruck, dass diejenigen, die für die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung, die Weitergabe oder den Einsatz chemischer Waffen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und sollen;

³⁸ Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBl. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

5. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* den anhaltenden Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, insbesondere den Chlorangriff am 4. Februar 2018 in Sarakeb und den Angriff am 7. April 2018 in Duma, bei denen Dutzende Männer, Frauen und Kinder getötet und Hunderte mehr schwer verletzt wurden, erinnert an den Beschluss des Sicherheitsrats, dem zufolge die Arabische Republik Syrien chemische Waffen weder einsetzen, entwickeln, herstellen, auf andere Weise erwerben, lagern oder zurückbehalten noch unmittelbar oder mittelbar an andere Staaten oder nichtstaatliche Akteure weitergeben darf, verweist auf die einschlägigen Berichte des Gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der Vereinten Nationen und verlangt, dass das syrische Regime und der sogenannte Islamische Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen umgehend unterlassen;

6. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über den mutmaßlichen Chemiewaffenangriff am 7. April 2018 in Duma, nimmt Kenntnis von dem jüngsten Bericht der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien, dem zufolge zahlreiche Beweise darauf schließen lassen, dass von einem Hubschrauber aus Chlor über einem Wohngebäude freigesetzt wurde, und erwartet mit Interesse die abschließenden Feststellungen der Ermittlungsmission der Organisation für das Verbot chemischer Waffen zu dem Angriff;

7. *fordert* eine deutliche Verstärkung der Verifikationsmaßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und begrüßt die Vorkehrungen, die die Organisation treffen wird, um die für den Einsatz der chemischen Waffen Verantwortlichen zu ermitteln;

8. *verlangt*, dass das syrische Regime seinen internationalen Verpflichtungen voll nachkommt, einschließlich der Auflage, sein Chemiewaffenprogramm vollständig zu melden, betont hierbei besonders, dass die Arabische Republik Syrien die verifizierten Lücken, Unstimmigkeiten und Diskrepanzen in ihrer Meldung nach dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen dringend zu klären und sein Chemiewaffenprogramm gänzlich zu beseitigen hat, wie in dem Bericht des Generaldirektors der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 22. Februar 2016³⁹ unter Hinweis darauf erwähnt, dass das Technische Sekretariat derzeit nicht in der Lage ist, vollständig zu verifizieren, ob die von der Arabischen Republik Syrien abgegebene Meldung und die im Zusammenhang damit vorgelegten Dokumente richtig und vollständig sind, wie nach dem Übereinkommen und dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen⁴⁰ gefordert;

9. *ersucht* um zusätzliche Verfahren für eine strenge Verifikation nach Artikel IV Absatz 8 und Artikel V Absatz 10 des Übereinkommens, um die vollkommene Vernichtung des syrischen Chemiewaffenprogramms zu gewährleisten und jeden weiteren Einsatz chemischer Waffen zu verhindern;

10. *missbilligt und verurteilt mit allem Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -übergrieffe und Verstöße gegen die Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden, die der Regierung angeschlossenen Milizen und diejenigen, die in ihrem Namen kämpfen, insbesondere die gezielten Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte wie Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten unter Einsatz von schweren

³⁹ EC-81/HP/DG.1.

⁴⁰ Resolution [2118 \(2013\)](#) des Sicherheitsrats, Anlage I.

Waffen, Bomben, Streumunition, ballistischen Flugkörpern, Fassbomben, chemischen oder anderen Waffen und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen sowie das Aushungern der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen und außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von friedlichen Demonstrierenden, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Journalistinnen und Journalisten, Einzelpersonen und Mitgliedern von Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Menschenrechte der Frauen und Kinder, die Vertreibung der Angehörigen von Minderheitengruppen und derjenigen, die in Opposition zu dem syrischen Regime stehen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen;

11. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende durch die syrischen Behörden, die der Regierung angeschlossenen Milizen und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die berufliche Unabhängigkeit und die Rechte dieser Personen zu achten, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt;

12. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete extremistische Gruppen, einschließlich der Tötung und Verfolgung von Einzelpersonen und Gemeinschaften aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung, sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, einschließlich der Hisbollah und derjenigen, die der Sicherheitsrat als terroristische Gruppen benannt hat;

13. *missbilligt und verurteilt mit Nachdruck* die terroristischen Handlungen und die Gewalt gegen Zivilpersonen durch den sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), die Nusra-Front (auch bekannt als Hay'at Tahrir al-Sham), mit Al-Qaida verbundene terroristische Gruppen, vom Sicherheitsrat als terroristisch benannte Gruppen und andere gewalttätige extremistische Gruppen und ihre fortgesetzten schweren, systematischen und ausgedehnten Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, einem Geschlecht oder einer Ethnizität, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll;

14. *verurteilt mit allem Nachdruck* die schweren und systematischen Verletzungen der Menschenrechte der Frauen und Kinder durch alle terroristischen und bewaffneten Gruppen, einschließlich des sogenannten Islamischen Staats in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh), insbesondere die Tötung von Frauen und Mädchen, die sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich der Versklavung und der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Frauen und Mädchen und der Zwangseinziehung, des Einsatzes und der Entführung von Kindern;

15. *verurteilt* die gemeldeten Bevölkerungsvertreibungen in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich der Vertreibung von Zivilpersonen infolge lokaler Waffenruhevereinbarungen, wie von der Untersuchungskommission hervorgehoben, und ihre alarmierenden Auswirkungen auf die Demografie des Landes, die eine von den syrischen Behörden, ihren Verbündeten und anderen nichtstaatlichen Akteuren eingeleitete Strategie des radikalen demografischen Wandels darstellen, fordert alle beteiligten Parteien auf, sofort alle da-

mit verbundenen Aktivitäten einzustellen, insbesondere alle Aktivitäten, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, stellt fest, dass Straflosigkeit für diese Verbrechen unannehmbar ist, erklärt erneut, dass die für diese Verstöße gegen das Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen, und unterstützt die Anstrengungen zur Sammlung von Beweismitteln für zukünftige rechtliche Schritte;

16. *erinnert* die Regierung der Arabischen Republik Syrien an ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴¹, namentlich ihre Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu treffen, um Folterungen in allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, allen einschlägigen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nachzukommen, so auch im Hinblick auf den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung in Artikel 7 des Übereinkommens;

17. *verurteilt mit Nachdruck* den Berichten zufolge anhaltenden und weit verbreiteten Einsatz sexueller Gewalt, sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich auch in staatlichen Hafteinrichtungen, einschließlich derer, die von den Nachrichtendiensten betrieben werden, stellt fest, dass solche Handlungen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen darstellen können, und bringt in dieser Hinsicht ihre tiefe Besorgnis über das vorherrschende Klima der Straflosigkeit für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zum Ausdruck;

18. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Entführungen, Verweigerung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen zu Kindern und Angriffe auf zivile Objekte, darunter Schulen und Krankenhäuser, sowie ihre willkürliche Festnahme, rechtswidrige Inhaftierung, Folter und Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

19. *erklärt erneut*, dass die syrischen Behörden für das systematische Verschwindenlassen von Personen verantwortlich sind, nimmt Kenntnis von der Auffassung der Untersuchungskommission, der zufolge das Verschwindenlassen von Personen durch die syrischen Behörden ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt, und verurteilt das gezielte Verschwindenlassen junger Männer und die Tatsache, dass Waffenruhen dazu ausgenutzt werden, sie zwangsweise zu rekrutieren und willkürlich zu inhaftieren;

20. *verlangt*, dass die syrischen Behörden im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen des internationalen Rechts der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Leben und des Rechts auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, den nichtdiskriminierenden Zugang zu Gesundheitsdiensten fördern und das Sanitäts- und Gesundheitspersonal schonen und vor Behinderung, Bedrohung und tätlichen Angriffen schützen;

21. *verurteilt nachdrücklich* alle Angriffe auf Sanitäts- und Gesundheitspersonal, die Beförderungsmittel und Ausrüstung dieses Personals sowie auf Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, beklagt die Langzeitfolgen solcher Angriffe für die Bevölkerung und die Gesundheitssysteme der Arabischen Republik Syrien und bekräftigt, dass humanitäre Helferinnen und Helfer und ihre Transportmittel, Ausstattung und Einrichtungen nach dem humanitären Völkerrecht geschützt werden müssen;

⁴¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

22. *betont*, dass die Lage in Idlib Anlass zu besonderer Sorge gibt, bekundet ihre Unterstützung für das derzeitige Abkommen zur Einstellung der Feindseligkeiten, um eine humanitäre Katastrophe zu verhindern, und fordert die Garanten des Abkommens auf, sicherzustellen, dass die Waffenruhe eingehalten wird;

23. *verlangt*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit der Untersuchungskommission kooperieren, namentlich indem sie ihr sofort vollen und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Arabischen Republik Syrien gewähren;

24. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden ihrer Verantwortung zum Schutz der syrischen Bevölkerung nachkommen;

25. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen terroristischen Kämpfer und derjenigen ausländischen Organisationen und Kräfte, die im Namen des syrischen Regimes kämpfen, in der Arabischen Republik Syrien, bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kämpfer und Organisationen die sich verschlechternde Situation in der Arabischen Republik Syrien, namentlich die Menschenrechtssituation und die humanitäre Lage, noch weiter verschärft, was sich stark negativ auf die Region auswirkt, und verlangt, dass alle ausländischen terroristischen Kämpfer und diejenigen, die zur Unterstützung der syrischen Behörden kämpfen, einschließlich aller von ausländischen Regierungen geförderten Milizen, sich unverzüglich aus der Arabischen Republik Syrien zurückziehen;

26. *verlangt*, dass alle Parteien allen Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und allen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen Zivilpersonen und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt ferner, dass alle Konfliktparteien unter Einhaltung des Völkerrechts alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen nicht militarisieren, es nach Möglichkeit vermeiden, in dicht bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die Konfliktgebiete, einschließlich belagerter Gebiete, zu verlassen wünschen, ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung des Landes tragen;

27. *verurteilt mit allem Nachdruck* alle in der Arabischen Republik Syrien verübten Angriffe auf geschützte Objekte, einschließlich unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und der Angriffe, die ein Kriegsverbrechen darstellen können, und ersucht die Untersuchungskommission, auch weiterhin alle Vorfälle dieser Art zu untersuchen;

28. *erinnert* an die Erklärungen des Sondergesandten des Generalsekretärs für Syrien, Staffan de Mistura, in denen er darauf hinwies, dass die überwältigende Mehrheit der zivilen Opfer in der Arabischen Republik Syrien durch den unterschiedslosen Einsatz von Bombenangriffen verursacht worden ist, verlangt in dieser Hinsicht, dass die syrischen Behörden sofort alle Angriffe auf Zivilpersonen, alle unverhältnismäßigen Angriffe und jeden unterschiedslosen Einsatz von Waffen in bevölkerten Gebieten einstellen, und erinnert in dieser Hinsicht an die Verpflichtung, das humanitäre Völkerrecht unter allen Umständen zu achten;

29. *betont*, dass die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen Verbrechen, mit denen gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, verstoßen wurde und die zum Teil Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen

können, durch faire und unabhängige Untersuchungen und Strafverfolgungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene zur Rechenschaft gezogen werden müssen;

30. *fordert* alle Mitgliedstaaten und Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie einschlägige Informationen und Unterlagen bereitstellen, betont, dass das Mandat des Mechanismus eine enge Zusammenarbeit mit der Untersuchungskommission vorsieht, und fordert außerdem den Mechanismus nachdrücklich auf, sich besonders darum zu bemühen, syrische zivilgesellschaftliche Organisationen einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

31. *begrüßt* die Berichte des Mechanismus für 2017 und 2018⁴² und bittet die Leiterin des Mechanismus, die Erstellung der Berichte des Mechanismus im Rahmen der vorhandenen Mittel so zu terminieren, dass sie der Generalversammlung jedes Jahr im April, beginnend mit ihrer dreiundsiebzigsten Tagung, auf einer Plenarsitzung, unter dem Tagesordnungspunkt „Verhütung bewaffneter Konflikte“ vorgelegt werden können;

32. *begrüßt außerdem* die freiwilligen Beiträge von Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Mechanismus, bittet alle Mitgliedstaaten, weitere finanzielle Beiträge zu leisten, und nimmt die Schritte zur Kenntnis, mit denen der Generalsekretär der Forderung entsprochen hat, die für den Mechanismus erforderlichen Finanzmittel in seinem nächsten Haushaltsvoranschlag anzusetzen;

33. *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass alle diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, durch geeignete, faire und unabhängige innerstaatliche oder internationale Mechanismen der Strafrechtspflege im Einklang mit dem Grundsatz der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen werden, betont, dass konkrete Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden müssen, und legt in Anbetracht der wichtigen Rolle, die der Internationale Strafgerichtshof in dieser Hinsicht spielen kann, dem Sicherheitsrat aus diesem Grund nahe, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

34. *begrüßt* die Anstrengungen von Staaten zur Untersuchung des Verhaltens in der Arabischen Republik Syrien und zur strafrechtlichen Verfolgung dort begangener Verbrechen im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit, fordert sie auf, diese Anstrengungen fortzusetzen und sachdienliche Informationen im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht mit anderen Staaten auszutauschen, und fordert außerdem die anderen Staaten auf, dieses Vorgehen ebenfalls zu erwägen;

35. *beklagt* die Verschlechterung der humanitären Lage in der Arabischen Republik Syrien und fordert die internationale Gemeinschaft unter Betonung des Grundsatzes der Lastenteilung nachdrücklich auf, ihre Verantwortung für die Bereitstellung dringender finanzieller Unterstützung wahrzunehmen, um die Aufnahmeländer und -gemeinschaften in die Lage zu versetzen, dem wachsenden humanitären Bedarf der syrischen Flüchtlinge zu entsprechen;

36. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geber, *auf*, ihre früheren Zusagen zu erfüllen und den Vereinten Nationen, ihren Sonderor-

⁴² [A/72/764](#) und [A/73/295](#).

ganisationen und anderen humanitären Akteuren auch weiterhin die dringend benötigte Unterstützung für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an Millionen Syrerinnen und Syrer zu gewähren, die sowohl im eigenen Land als auch in die Aufnahmeländer und -gemeinschaften vertrieben wurden;

37. *begrüßt* die Bemühungen der Länder außerhalb der Region, die politische und sonstige Maßnahmen ergriffen haben, um syrische Flüchtlinge zu unterstützen und aufzunehmen, legt ihnen nahe, noch mehr zu tun, und legt außerdem anderen Staaten außerhalb der Region nahe, die Umsetzung ähnlicher politischer und sonstiger Maßnahmen zu erwägen, um syrischen Flüchtlingen Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren;

38. *verurteilt mit Nachdruck* die vorsätzliche Verweigerung humanitärer Hilfe für Zivilpersonen, gleichviel von welcher Seite, und insbesondere die Verweigerung medizinischer Hilfe und die Einstellung der Wasser- und Sanitärversorgung in Zivilgebieten, die sich in jüngster Zeit verschlimmert hat, hebt hervor, dass das Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegführung völkerrechtlich verboten ist, stellt insbesondere fest, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die Hauptverantwortung in dieser Hinsicht trägt, und beklagt die Verschlechterung der humanitären Lage;

39. *verlangt*, dass die syrischen Behörden und alle anderen Konfliktparteien im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2254 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#) und [2401 \(2018\)](#) den vollen, ungehinderten und dauerhaften Zugang der Vereinten Nationen und humanitärer Akteure, einschließlich zu belagerten und schwer zugänglichen Gebieten, gewährleisten;

40. *verurteilt mit Nachdruck* Praktiken wie Entführung, Geiselnahme, willkürliche Haft und Haft ohne Verbindung zur Außenwelt, Folter, die Ermordung unschuldiger Zivilpersonen und summarische Hinrichtungen, die von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen und vom Sicherheitsrat als terroristisch benannten Gruppen, insbesondere dem sogenannten Islamischen Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Nusra-Front (auch bekannt als Hay'at Tahrir al-Sham), angewandt werden, und betont, dass solche Handlungen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

41. *beklagt* das Leid und die Folterungen in Hafteinrichtungen in der gesamten Arabischen Republik Syrien, die in den Berichten der Untersuchungskommission und des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie in dem von „Caesar“ im Januar 2014 vorgelegten Material und in den Berichten über die weit verbreitete Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes beschrieben sind;

42. *verurteilt nachdrücklich* die gemeldete Tötung von Inhaftierten in Einrichtungen des syrischen militärischen Nachrichtendienstes, insbesondere in der Haftanstalt auf dem Militärflughafen Masseh, dem Gefängnis des Nachrichtendienstes der Luftwaffe in Harasta und den Haftanstalten 215, 227, 235, 248 und 291 des Bereichs Militärische Sicherheit, sowie in der Haftanstalt Adra und in Militärkrankenhäusern, darunter in Masseh, Tischerin und Harasta, und bekundet ihre tiefe Besorgnis über Berichte, denen zufolge das Regime ein Krematorium benutzt hat, um eine Massentötung von Inhaftierten im Gefängnis Komplex Sednaja zu verheimlichen;

43. *fordert*, dass den zuständigen internationalen Überwachungsorganen Zugang zu Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen und Hafteinrichtungen, einschließlich aller in den Berichten der Untersuchungskommission genannten militärischen Einrichtungen, gewährt wird;

44. *verlangt*, dass alle Parteien alle geeigneten Schritte unternehmen, um Zivilpersonen und außer Gefecht befindliche Personen, einschließlich der Angehörigen ethnischer,

religiöser und konfessioneller Gemeinschaften, zu schützen, und betont, dass in dieser Hinsicht die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung der Arabischen Republik Syrien tragen;

45. *verurteilt mit Nachdruck* die Beschädigung und Zerstörung des Kulturerbes der Arabischen Republik Syrien, insbesondere in Palmyra und Aleppo, und die organisierte Plünderung von syrischem Kulturgut und den illegalen Handel damit, auf die der Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [2199 \(2015\)](#) vom 12. Februar 2015 und [2347 \(2017\)](#) vom 24. März 2017 hingewiesen hat, erklärt, dass gezielte Angriffe auf geschichtliche Denkmäler ein Kriegsverbrechen darstellen können, und betont, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, vor Gericht gestellt werden müssen;

46. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, alle geeigneten und nach dem humanitären Völkerrecht erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals der Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals ohne Beeinträchtigung seiner Bewegungsfreiheit und seines Zugangs zu gewährleisten, betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen nicht zu behindern, verweist darauf, dass Angriffe auf humanitäre Helferinnen und Helfer möglicherweise Kriegsverbrechen darstellen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Sicherheitsrat erneut erklärt hat, dass er weitere Maßnahmen ergreifen wird, falls irgendeine der syrischen Parteien seine Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2234 \(2015\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2286 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#) und [2401 \(2018\)](#) nicht befolgt;

47. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die volle und wirksame Teilhabe der Frauen, auch in führender Rolle, an allen Bemühungen, die auf die Herbeiführung einer politischen Lösung der syrischen Krise zielen, zu unterstützen, wie vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen [1325 \(2000\)](#), [2122 \(2013\)](#) vom 18. Oktober 2013 und [2242 \(2015\)](#) vom 13. Oktober 2015 vorgesehen;

48. *bekräftigt*, dass der Konflikt in der Arabischen Republik Syrien nur auf politischem Weg zu lösen ist, bekräftigt ihr Bekenntnis zur nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und fordert die am Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, alles zu unterlassen, was zur weiteren Verschlechterung der Menschenrechtssituation, der Sicherheitslage und der humanitären Lage beitragen könnte, um auf der Grundlage des Schlusskommuniqués der Aktionsgruppe für Syrien vom 30. Juni 2012²⁹ und im Einklang mit den Resolutionen [2254 \(2015\)](#) und [2268 \(2016\)](#) des Sicherheitsrats einen echten politischen Übergang herbeizuführen, der den berechtigten Bestrebungen des syrischen Volkes nach einem demokratischen und pluralistischen Zivilstaat Rechnung trägt, an dem Frauen voll und wirksam teilhaben, in dem es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und in dem alle Personen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit den gleichen Schutz genießen, und verlangt ferner, dass alle Parteien dringend auf die vollständige Umsetzung des Schlusskommuniqués hinarbeiten, so auch durch die Einsetzung eines alle Seiten einschließenden Übergangs-Regierungsorgans mit umfassenden Exekutivbefugnissen, das auf der Grundlage gegenseitigen Einvernehmens gebildet wird, bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kontinuität der staatlichen Institutionen.

56. Plenarsitzung
17. Dezember 2018